

GR_GERICHTE SK1 2016 3 vom 23. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2016_3

FR: GR_GERICHTE SK1 2016 3 du 23 août 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2016 3 del 23 agosto 2016

Regeste

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB | StGB 285-294 Öffentliche Gewalt

Erwägungen

E. 1

X._____ sei schuldig der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

E. 2

X._____ sei mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu bestrafen.

Seite 4 — 17

E. 3

X._____ sei mit einer Busse von CHF 200.00 zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung trete an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

E. 4

X._____ wird gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO mit pauschal CHF 5'550.00 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) aus der Bezirksgerichtskasse Prättigau/Davos entschädigt.

E. 5

Die Partei, die Berufung angemeldet hat (= vorliegend die Staatsanwaltschaft), hat dem Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7002 Chur, innert 20 Tagen seit Zustellung dieses begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Darin ist anzugeben, ob dieses Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden (Art. 399 Abs. 3 StPO).

E. 6

Ferner kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, dieses Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

E. 7

Sollte die Staatsanwaltschaft nur Teile dieses Urteils anfechten, hat sie in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der in Art. 399 Abs. 4 StPO genannten Teile sich ihre Berufung beschränkt.

E. 8

In ihrem Schlussbericht vom 13. April 2015 machte die Staatsanwaltschaft geltend, dass die Kantonspolizei – selbst wenn die Einweisungsverfügung nichtig gewesen wäre – gestützt auf Art. 7 und Art. 15 PolG berechtigt und gar verpflichtet gewesen sei, A._____ in Polizeigewahrsam zu nehmen und einer sachverständigen Medizinalperson – zum Beispiel einer psychiatrischen Klinik – zuzuführen (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1.25). Die gleichen Ausführungen machte der Erste Staatsanwalt anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. act. D.18). Dazu ist zu sagen, dass die Kantonspolizisten immer davon ausgegangen sind, dass sie eine fürsorgliche Unterbringung nach Art. 430 ZGB auszuführen hatten (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.10, Frage 6, S. 3 und Zusatzfragen 5 und 6, S. 6; act. 4.19, Frage 1, S. 5). Nur darin lag auch aus ihrer Sicht die Rechtmässigkeit der Amtshandlung begründet. Die Anwendung kantonrechtlicher Bestimmungen des Polizeirechts stand nie zur Debatte. Kommt dazu, dass die polizeiliche Generalklausel nach Art. 7 PolG zum Vornherein nicht anwendbar ist, weil diese eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraussetzt, die fraglos nicht gegeben war. Und auch die in Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG vorgesehene Möglichkeit, eine Person zu ihrem eigenen Schutz bei Gefahr für Leib und Leben vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, kann nicht dazu herhalten, die auf erhebliche Dauer angelegte Einweisung in eine ausserkantonale psychiatrische Klinik zu rechtfertigen. Hätte die Kantonspolizei beabsichtigt, A._____, nachdem dieser freiwillig beim Bahnhof O.1_____ in das Dienstfahrzeug eingestiegen ist (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, Fragen 2 und 3, S. 1 f.; act. 4.8, Frage 2, S. 1 f. und act.

Seite 14 — 17 4.9, Frage 2, S. 2), dem Bezirksarzt Stellvertreter Dr. med. E._____ zuzuführen, wäre ihre Handlungsweise unter dem Gesichtspunkt von Art. 15 Abs. 1 lit. a PolG gedeckt gewesen. Dies war aber vorliegend auch nach den Angaben der Polizisten nicht der Fall. Sie fuhren, nachdem der Bezirksarzt-Stellvertreter die Einweisung telefonisch angeordnet hatte, mit A._____ zuerst nach Hause, um ihn dann gestützt auf die formell nichtige Unterbringungsverfügung von Dr. med. E._____ direkt in die psychiatrische Klinik einzuliefern (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, Frage 3, S. 2; act. 4.8, Frage 3, S. 2; act. 4.17, Frage 1, S. 4 und act. 4.20, Frage 1, S. 4). Die Überstellung in eine ausserkantonale psychiatrische Klinik kann auch bei extensiver Auslegung des Gesetzestextes nicht mehr als vorübergehender polizeilicher Gewahrsam gewertet werden. Hinzu kommt, dass die Hinderung der fraglichen „Amtshandlung“ erst nach der Einholung der – nichtigen - Anweisung von Dr. med. E._____ erfolgte, welche auch nach Auffassung der betroffenen Polizisten die einzige und ausschliessliche rechtliche Voraussetzung für ihr Vorgehen darstellte. Damit entfällt die Rechtfertigung der "Amtshandlung" aufgrund des kantonalen Polizeigesetzes. Schliesslich ist auch festzuhalten, dass sich die fragliche Amtshandlung gemäss dem im Strafbefehl aufgeführten Sachverhalt, ausschliesslich auf die (nichtige) Unterbringungsverfügung stützt. Der Strafbefehl, der mit der Überweisung an die Vorinstanz als Anklageschrift (vgl. Art. 356 Abs. 1 StPO) gilt, enthält keinerlei Ausführungen dazu, dass die Polizisten an einer gestützt auf das kantonale Polizeigesetz gebotenen Amtshandlung gehindert worden wären. Der Grund für ihr Handeln wird im eingeklagten Sachverhalt ausschliesslich in der Anweisung von Dr. med. E._____ gesehen. Nur damit musste sich die Verteidigung auseinandersetzen. Die aktuelle Berufung der Staatsanwaltschaft auf eine sich davon unterscheidende, nicht in der Anklageschrift definierte Amtshandlung widerspricht dem in Art. 9 und 350 Abs. 1 StPO statuierten

Anklageprinzip und entzieht sich damit einer gerichtlichen Beurteilung.

E. 9

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass X. _____ von der Anklage der Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen ist, womit die Berufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen ist.

E. 10

Die Berufungsklägerin ist mit ihrer Berufung nicht durchgedrungen. Es rechtfertigt sich daher, die Untersuchungsgebühren und die Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden in der Höhe von Fr. 1'326.50 und die Gerichtsgebühr des Bezirksgerichts Prättigau/Davos in der Höhe von Fr. 2'400.00 dem Kanton

Seite 15 — 17 Graubünden aufzuerlegen, wobei die zuletzt erwähnte Gerichtsgebühr aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts Prättigau/Davos bezahlt wird. Die aussergerichtliche Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zu Gunsten von X. _____ in der Höhe von Fr. 5'550.00 (inkl. 3 % Spesen und 8 % Mehrwertsteuer) geht ebenfalls zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts Prättigau/Davos bezahlt.

E. 11

a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens verbleibt die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren beim Kanton Graubünden. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird auf Fr. 4'000.00 festgelegt (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Rechtsgrundlage für die Entschädigung bildet das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Kanton und dem von ihm ernannten amtlichen Verteidiger. Für die Entschädigung, welche sich nach dem Anwaltstarif des Bundes oder des verfahrensführenden Kantons berechnet (vgl. Art. 135 Abs. 1 StPO) haftet der Staat, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO kann der Verteidiger von seinem Mandanten keine weitere Vergütung verlangen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) wird für den berechtigten Aufwand der amtlichen Verteidigung dem Rechtsanwalt ein Honorar von Fr. 200.00 pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt. Diese Bestimmung hat auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung Bestand und bleibt für die Festlegung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers weiterhin massgebend. Art. 5 Abs. 1 HV differenziert somit nicht zwischen Freispruch und Schuldspruch beziehungsweise Obsiegen und Unterliegen. Mit anderen Worten steht dem amtlichen Verteidiger gestützt auf Art. 5 Abs. 1 HV unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, mithin im Falle des Obsiegens als auch des Unterliegens, eine Entschädigung von Fr. 200.00 pro Stunde zu (vgl. zum Ganzen den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 12 32 vom 12. November 2012 E. 4. und das Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2013 vom 26. September 2013 in BGE 139 IV 261). Reicht die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung gemäss Art. 5 Abs. 2 HV nach Ermessen festgesetzt.

Seite 16 — 17 b) Der amtliche Verteidiger von X._____ macht mit Honorarnote vom 23. August 2016 (vgl. act. D.17.1) einen Aufwand von 19 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 240.00 geltend. Hinzu kommen Barauslagen von 3 % (Fr. 136.80) und 8 % MwSt. (Fr. 375.74). Dieser Aufwand erscheint angesichts der doch nicht allzu grossen Schwierigkeit der Streitsache als zu hoch bemessen. Insbesondere der Aufwand für die Arbeit am Parteivortrag (vgl. act. D.17) von insgesamt 15 Stunden erweist sich als übermässig, nachdem analoge Ausführungen bereits im vorinstanzlichen Parteivortrag erfolgten und für das Berufungsverfahren übernommen werden konnten (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 7). Der diesbezügliche Aufwand ist deshalb um 7 Stunden auf 8 Stunden zu kürzen ist. Damit resultiert ein Gesamtaufwand von 12 Stunden. Zudem beträgt der anrechenbare Stundenansatz des amtlichen Verteidigers gemäss Art. 5 Abs. 1 HV unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Fr. 200.00 zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von X._____ ist somit total auf Fr. 2'669.80 (12 Stunden à Fr. 200.00 = Fr. 2'400.00 plus 3 % Barauslagen [Fr. 72.00] plus 8 % MwSt. [Fr. 197.80]) festzulegen.

Seite 17 — 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.